Die CoronaEinreiseV der Bundesregierung regelt Anmeldepflichten, Absonderungspflichten und Testnachweiserfordernisse für Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen. Im Rahmen der CoronaEinreiseV sind Kinder unter 12 Jahren zwar von Testnachweiserfordernissen ausgenommen. Bei Wiedereinreise aus einem Hochrisikogebiet gilt aber für ungeimpfte, nicht genesene Personen jeden Alters derzeit eine Absonderungspflicht. Derzeit sind ungeimpfte aus einem Hochriskogebiet einreisende Kinder unter 12 Jahren für fünf Tage quarantänepflichtig. Vollständig geimpfte Personen können die (für Personen über 12 Jahren zehn Tage dauernde) Quarantänepflicht durch Übermittlung Ihres Impf- oder Genesenennachweises verhindern. Die CoronaEinreiseV gilt derzeit bis zum 15.01.2022.

Die derzeitigen Beschränkungen durch die Corona-Einreiseverordnung des Bundes rufen für eine Vielzahl von Personen besondere Belastungen hervor. Familien sind dabei unstrittig in besonderem Maße betroffen. Wir können gut verstehen, dass es für eine zusätzliche Belastung darstellt, für die Einreisequarantäne Ihrer Kinder fünf Tage einzuplanen. Die durch das Bundesgesundheitsministerium getroffenen Maßnahmen sind aber noch erforderlich, um das Coronavirus weiterhin einzudämmen und beruhen im konkreten Fall auf der Einstufung als Hochrisikogebiet aufgrund der außerordentlich hohen Inzidenz. Grund für die Absonderungspflicht bei Wiedereinreise aus einem Hochrisikogebiet für ungeimpfte Personen jeden Alters ist, dass ein Eintrag von Neuinfektionen (hier: in Schulen, Kitas etc.) unbedingt vermieden werden soll - gerade weil Kinder unter 12 Jahren derzeit noch kaum durch Impfung geschützt sind.

Falls es sich also um eine Wiedereinreise nach einem **touristischen Aufenthalt von über 24 Stunden Ausreisegesamtdauer ins benachbarte Hochrisikogebiet** handelt (oder einen Besuch bei aus Sicht des ungeimpften Kindes weiter als 2. Grades entfernten Verwandten, wie Tante/Onkel, Cousin/e), gelten die folgenden Regelungen für die Wiedereinreise:

Sie müssen Ihre Einreise im Vorfeld anmelden ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de/)).

Für Sie besteht in Deutschland grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Sie können die Quarantäne **jederzeit** durch Übermittlung eines **Impf- oder Genesenennachweises** vorzeitig beenden (*dies ist die Regelung für vollständig geimpfte Personen*).

Die Quarantäne endet automatisch durch Übermittlung eines der folgenden Nachweise an die zuständige Behörde durch Nutzung des Einreiseportals ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de/)).

* **Impfnachweis**

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist **und**

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage** vergangen sind, oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht

**oder**

* **Genesenennachweis**

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist **und** mindestens **28 Tage** sowie **maximal sechs Monate** zurückliegt

Bis zur Übermittlung eines Impf- oder Genesenennachweises besteht eine sog. Übergangsquarantäne. Diese endet, sobald der Nachweis übermittelt wurde.

Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet **müssen** alle Einreisenden (ab dem 12. Lebensjahr) bereits **bei** Grenzübertritt über einen Impf-, Genesenen- **oder** aktuellenTestnachweis verfügen (Abstrichnahme max. 48 Std. vor Einreise bei Schnelltests oder Abstrichnahme max. 72 Std. vor Einreise bei PCR-Tests): Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung a) in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und b) durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stun[1]den zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Bitte beachten Sie: Verfügt die einreisende Person **nicht** über einen Impf- oder Genesenennachweis, so kann nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet der verpflichtende Test bei Einreise nicht zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne genutzt werden. Zur vorzeitigen Beendigung der 10- tägigen Quarantäne ist ein 2. Test erforderlich.

Eine Freitestung nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet darf **frühestens fünf Tage nach der Einreise** erfolgt sein. Beispiel: Bei Einreise am 1.12.2021 bedeutet dies, dass eine Freitestung ab dem 7.12.2021, 0 Uhr möglich ist. Die Quarantäne kann dann ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Zur vorzeitigen Beendigung ist eine Übermittlung dieses Testnachweises über das Einreiseportal an die zuständigen Behörden erforderlich.

**Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Einreisequarantäne fünf Tage nach der Einreise automatisch. Sie müssen sich daher nicht freitesten, um die zehntägige Einreisequarantäne zu verkürzen.**

Erfolgt **die Einreise mittels eines Beförderers** per Bahn, Schiff oder Flugzeug, sind diesem **vor der Beförderung** folgende Nachweise auf dessen Anforderung hin zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen:

* die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung
* der Test-, Genesenen- oder der Impfnachweis

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr kann die Vorlage der Nachweise auch noch während der Beförderung erfolgen.

Bei Voraufenthalt (innerhalb von 10 Tagen vor Einreise) in einem Virusvariantengebiet gelten verschärfte Regelungen.

Bezüglich weitergehender Fragestellungen zur Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) werden Sie gebeten, sich an den zuständigen Verordnungsgeber (Verordnung der Bundesregierung) zu wenden. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

**Die CoronaEinreiseV gilt als Bundesverordnung auch in Bayern.**

**Bitte beachten Sie, dass es jederzeit zu Rechtsänderungen kommen kann. Maßgeblich ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der (Wieder-) Einreise.**

Die Bayerische Staatsregierung bietet zu Fragen rund um die Corona-Pandemie ein umfangreiches „FAQ-Angebot“ an, u.a. auf <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/> und <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>.